

ger und dem Dienstleistungsbetrieb nichts vereinbart wurde. Bei Dienstleistungen, für die solche Fristen nicht verbindlich festgelegt sind, gilt die vertragliche Vereinbarung. Hält der Dienstleistungsbetrieb die L. nicht ein, kommt er in Schuldnerverzug. Besonders bedeutsam ist die L. bei sogenannten Fixgeschäften (z. B. Anfertigung eines Brautkleides oder Ausleihe einer Zeltausrüstung für den Urlaub). Hier kann der Bürger ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt für ihn ohne Interesse ist. Y' Anlieferung

letztes Wort - dem Angeklagten zustehendes Recht, nach Schluß der Y Beweisaufnahme und nach den Schlußvorträgen und Y Plädoyers als letzter vor der gerichtlichen Beratung zum Gericht zu sprechen. Das 1. W. ist Ausdruck der verfassungsmäßig garantierten Rechte auf Verteidigung und auf gerichtliches Gehör. Der Angeklagte muß vom Gericht auf sein Recht des 1. W. ausdrücklich hingewiesen werden. Er darf im 1. W. über sich selbst, seine Tat und die Beweggründe dazu sprechen und alle ihm notwendig erscheinenden Argumente Vorbringen. Der Angeklagte kann auch im 1. W. noch auf neue Umstände hinweisen, die für die Beurteilung der Sache bedeutsam sind. In diesem Fall muß das Gericht erneut in die Beweisaufnahme eintreten.

letztwillige Verfügung Y Testament

Lieferzeit Y Leistungszeit

Liegenschaftsdienst - Fachorgan des Rates des Bezirkes mit Außenstellen bzw. Arbeitsgruppen in den Kreisen, dem vor allem die Führung von Dokumentationen über die im Bezirk gelegenen Grundstücke (Liegenschaften) sowie die Leitung und Kontrolle des nichtlandwirtschaftlichen Y Grundstücksverkehrs obliegt. Der L. führt unter anderem die Grundbücher über die auf dem Territorium des Bezirkes gelegenen Grundstücke und die sich darauf beziehenden Eigentums- und sonstigen Rechte (z. B. Y Mitbenutzungsrechte am Grundstück, Nutzungs-, Y Vorkaufsrechte), beurkundet Rechtsgeschäfte und beglaubigt Unterschriften im Zusammenhang mit Erklärungen über solche Grundstücke. Entsprechendes gilt für die Dokumentation von rechtlich selbständigen Gebäuden, für die durch Rechtsvorschriften ein Nachweis auf besonderen Grundbuchblättern (Gebäudegrundbuchblätter) vorgesehen ist (§§ 5, 6, 16 Grundstücksdokumentationsordnung vom 6.11. 1975, GBl. I 1975 Nr. 43 S. 697). Der L. erteilt auf Antrag Auszüge aus dem Grundbuch, Abschriften von im Zusammenhang mit Grundbucheintragungen stehenden Urkunden sowie Auskünfte über den Inhalt des Grundbuches (§ 27 Grundbuchverfahrensordnung vom 30.12. 1975, GBl. I 1976 Nr.3S.42).

Lohn Y Arbeitslohn

Lohnabtretung - Erklärung des Werk tätigen gegenüber seinem Betrieb, daß er einen Teil seines Y Ar-

beitslohnes an einen Bürger, einen Betrieb oder eine Einrichtung abgeben will (Y Abtretung von Forderungen). Stimmt der Betrieb der L. zu, ist er verpflichtet, den abgetretenen Teil des Arbeitslohnes einzubehalten und dem Berechtigten zu überweisen bzw. auszuzahlen. Der Betrieb *muß* der L. zustimmen, wenn damit eine vollstreckbare Verpflichtung auf Zahlung von Unterhalt, des Mietpreises für die Wohnung oder auf Ersatz des durch eine Straftat verursachten Schadens erfüllt werden soll (§85 Abs.3 ZPO). Es gelten die Pfändungsbestimmungen gemäß §§ 96 ff. ZPO (Y Pfändung von Arbeitseinkommen). In diesem Falle wirkt die L. nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem bisherigen Betrieb weiter und verpflichtet auch die Betriebe, mit denen der Abtretende ein neues Arbeitsrechtsverhältnis begründet (§ 113 Abs. 3 ZPO). Y Drittschuldner Y Lohneinbehaltung

Lohnanspruch - den im Y Arbeitsvertrag übernommenen Pflichten entsprechendes Recht des Werk tätigen auf Entlohnung nach Quantität und Qualität der von ihm geleisteten Arbeit. Die Höhe des L. ergibt sich aus den Anforderungen der jeweiligen Arbeitsaufgabe hinsichtlich Qualifikation und Verantwortung, den erzielten Arbeitsergebnissen nach Menge und Qualität, der tatsächlichen Arbeitszeit sowie den konkreten Arbeitsbedingungen (§ 95 Abs. 2 AGB). Rechtliche Grundlagen des L. sind das AGB (§§ 95 ff.), Verordnungen, die z. B. den Y Mindestbruttolohn oder Schichtprämien festlegen, der Y Rahmenkollektivvertrag, betriebliche Regelungen, z.B. über anzuwendende Lohnformen, sowie individuelle Festlegungen, soweit diese rechtlich erlaubt sind, z. B. bei Bestehen von Gehaltsspannen (Von-Bis-Gehälter). L. des Werk tätigen richten sich grundsätzlich nach der Lohn- und Gehaltsgruppe, die für die mit ihm vereinbarte Arbeitsaufgabe gilt (§ 102 Abs. 1 AGB), jedoch können RKV festlegen, daß Werk tätige, die nicht die für die Arbeitsaufgabe erforderliche Qualifikation besitzen, nach einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe bezahlt werden. Jedem vollbeschäftigten Werk tätigen wird vom Staat ein monatlicher Mindestbruttolohn garantiert. L. sind gerichtlich durchsetzbar (vgl. Übersicht S. 31). Das gilt auch für Y Ausgleichszahlungen und Entschädigungszahlungen des Betriebes zur Abgeltung notwendiger Mehraufwendungen, die dem Werk tätigen in Zusammenhang mit der Arbeit entstehen (Y Tagegeld Y Trennungsschädigung).

Lohneinbehaltung - Recht bzw. Pflicht des Betriebes, auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, einer Y Pfändungsanordnung, eines vollstreckbaren Titels (Y Vollstreckungstitels) oder einer Y Lohnabtretung bzw. einer Vereinbarung mit dem Werk tätigen einen Teil des diesem zustehenden Lohnes einzubehalten und an die Anspruchsberechtigten abzuführen (§ 127 AGB). Hauptform der L. ist die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und der So-